

gelassen hätte; im Gegentheil, auch damals herrschte bei den Gerichtspersonen ein hoher, heiliger Ernst in ihrem wichtigen Amte, selten nur ließen sie sich durch fanatische Voreingenommenheit in ihrem Urtheil beeinflussen. Auch damals fanden peinlich genaue, gewissenhafte Untersuchungen statt, und man war im Verurtheilen der Angeklagten äußerst vorsichtig und zurückhaltend. In diesem Hexenprozeß hatten die hohen Gerichtsherren, unterstützt durch den übereifrigen Landammann von Vaduz, dem auch die Gemeinde am Triesnerberg unterstellt war, ihr Möglichstes gethan, um Klarheit zu schaffen. Das Leugnen des Mädchens, das selbst unter den gräßlichsten Folterqualen bei der Behauptung blieb, keine Hexe zu sein und niemals Hexerei getrieben zu haben, hatte sie einesteils irre gemacht; aber die Zeugenaussagen, die Schuldbeweise waren so erdrückend, daß auch sie schließlich an die Schuld der vermeintlichen Hexe glaubten. Vielleicht, so nahmen sie an, war gerade die Standhaftigkeit des Mädchens ein Beweis dafür, daß sie mit dem Satan im Bunde stehe, der ihr durch seine ungeheure Macht die Qualen der Folter erträglich machte. War es sonst denkbar, daß ein solch zartes, schwächtiges Mädchen die Kraft hatte, im Anblick der gräßlichen Marterwerkzeuge standhaft seine Unschuld zu beteuern; daß es die größten Qualen ergeben ertrug, wo es sich durch das Bekennen der Schuld doch leicht hätte davon befreien